

I. Bestattungsformen

1. Reihengräber

Einstellig

1a) Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre)

1b) Erdbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)

Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person.

2. Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte (Reihengräber in Rasen)

Einstellig, Ruhezeit 25 Jahre

2a) Reihengemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen

2b) Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen

Die Anlage (Raseneinsaat) und Unterhaltung (Rasenschnitt) erfolgt durch die Friedhofsträgerin.

Die Friedhofsträgerin versieht jede Grabstätte mit einer einheitlichen Grabplatte aus Granit, die mit Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbejahr sowie mit einem vertieften Kreuz versehen ist.

3. Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

Die Anlage (Beetbepflanzung) und Unterhaltung (Pflege) erfolgt durch die Friedhofsträgerin.

Sie vermerkt auf dem Gemeinschaftsgrabmal die Verstorbenen mit Vor- und Zuname.

4. Wahlgrabstätten

Ein- oder mehrstellig, Nutzungszeit 30 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre

4a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

4b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person.

4c) Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (ohne Namensplatte)

4d) Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Unterhaltung (ohne Namensplatte)

Die Anlage (Raseneinsaat) und Unterhaltung (Rasenschnitt) erfolgt durch die Friedhofsträgerin. Die nutzungsberechtigte Person muss die Grabstätte mit einer Grabplatte aus Granit und einer vertieften Schrift versehen. Des weiteren kann die Grabplatte frei gestaltet werden.

4e) Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Kolumbarium (außen) ohne Namensplatte

In einer Urnennische können bis zu zwei Urnen aufgestellt werden. Diese ist mit einer Namensplatte durch die Nutzungsberechtigten zu versehen.

4d) Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Kolumbarium und Verschlussplatte im Kapellengebäude

Nutzungszeit und Ruhezeit 20 Jahre

In den Urnennischen können bis zu zwei Urnen aufgestellt werden.

Die Friedhofsträgerin versieht jede Verschlussplatte mit dem Namenszug sowie Geburts- und Sterbejahr der bestatteten Person.